

Geschäftsordnung für die Durchführung von Urabstimmungen und Vollversammlungen

Erlassen vom Studentischen Rat gemäß Beschluss vom 08.12.2021

Geändert vom Studentischen Rat gemäß Beschluss vom 28.02.2022

Abschnitt 1 – Durchführung von Urabstimmungen

§ 1 Durchführung von Urabstimmungen

- (1) Urabstimmungen finden im Rahmen der studentischen Wahlen statt.
- (2) *(weggefallen)*
- (3) Die Bekanntmachung erfolgt durch den AStA spätestens acht Werktage vor dem ersten Wahltag an geeigneter Stelle per Aushang und im Internet. Eine Bekanntmachung durch E-Mail soll an alle Studierenden verschickt werden.
- (4) Der Bekanntmachung ist der Beschlusstext sowie Ort, Zeit und Verfahrensart der Abstimmung beizufügen.

§ 2 Beschlussfassung von Urabstimmungen

- (1) Ein Beschluss ist gefasst, wenn dieser mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat.
- (2) Näheres regelt § 8 SVS.

§ 3 Urabstimmung auf Antrag

- (1) Eine Urabstimmung muss durchgeführt werden, wenn mindestens 1% aller Studierenden der Leibniz Universität Hannover einen solchen Antrag unterstützen.
- (2) Ein Antrag nach § 7 Abs. 3 Punkt a oder b SVS muss den Beschlusstext sowie die verifizierbaren Daten der unterstützenden Studierenden im Rahmen der DSGVO enthalten. Aus der Zusammensetzung des Antrags muss hervorgehen, dass die unterstützenden Studierenden den Beschlusstext zur Kenntnis genommen haben.
- (3) Der Antrag muss mindestens sechs Wochen vor Beginn der studentischen Wahlen beim AStA sowie beim StuRa vorliegen.
- (4) Die Prüfung des Antrages durch den AStA und den StuRa muss spätestens einen Monat vor Beginn der studentischen Wahlen abgeschlossen sein.

§ 4 Urabstimmung auf Beschluss

- (1) Auf Beschluss des AStA, des Studentischen Rates oder des Ältestenrates ist eine Urabstimmung durchzuführen.
- (2) Ein Beschluss nach § 8 Abs. 4 lit. c oder d SVS muss den Beschlusstext enthalten.
- (3) Wird eine Urabstimmung auf Grund eines Beschlusses durchgeführt, findet diese während der studentischen Wahlen statt.
- (4) Der Beschluss muss mindestens einen Monat vor der Durchführung der Urabstimmung getroffen und dem AStA und dem StuRa schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Abstimmungsvorgang

- (1) Die Stimmabgabe für jede Urabstimmung hat durch eine allgemeine, freie, gleiche, geheime und direkte internetbasierte Online-Wahl (elektronische Wahl) an 14 aufeinanderfolgenden Tagen möglich zu sein.
- (2) Die elektronische Wahl ist während der regulären Öffnungszeiten an den bekannt gemachten Standorten oder jederzeit über einen Computer möglich, der über das Internet mit dem Portal zur Online-Stimmabgabe verbunden ist.
- (3) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Wahlmöglichkeiten höchstens anzukreuzen sind.
- (4) Für die Authentifizierung, Stimmabgabe, Auszählung, Technischen Anforderungen und Störungen bei der elektronischen Wahl gelten die §§ 24, 25, 27, 31 und 32 der studentischen Wahlordnung, mit Ausnahme des § 25 Abs. 1 S. 3 bis 5, entsprechend.

§ 6 (weggefallen)

§ 7 (weggefallen)

§ 8 (weggefallen)

§ 9 (weggefallen)

§ 10 (weggefallen)

Abschnitt 2 – Durchführung von Vollversammlungen

§ 11 Durchführung von Vollversammlungen

- (1) Der AStA ist für die Organisation und Durchführung der VV zuständig.
- (2) Die Vollversammlung findet in einem barrierefrei zugänglichen Raum statt.

§ 12 Einberufung von Vollversammlungen

- (1) Der Antrag oder Beschluss auf Durchführung einer Vollversammlung nach §8 SVS soll dem AStA bis zu einem Monat vor dem beabsichtigten Termin schriftlich zugeleitet werden.
- (2) Die Einladung erfolgt durch den AStA spätestens zehn Werktage vor der VV per E-Mail an alle Studierenden. Der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung unter Bekanntgabe der schon vorliegenden Anträge beizufügen, außerdem muss sie Ort, Datum, Zeitpunkt der VV nennen und durch wen die VV einberufen wurde. Auf die VV soll im Internet an geeigneter Stelle hingewiesen werden. Darüber hinaus soll eine E-Mail an alle Studierende verschickt werden, die auf die VV hinweist.

§ 13 Tagesordnung von Vollversammlungen

- (1) Zu behandelnde Anträge sind dem AStA vor der Sitzung der VV zu übermitteln.
- (2) Die Frist zur Einreichung von Anträgen endet 72 Stunden vor dem Beginn der Sitzung.
- (2) Der AStA sorgt dafür, dass alle eingegangenen Anträge spätestens 48 Stunden vor der VV hochschulöffentlich einsehbar sind.
- (4) Die VV beschließt aus den vorliegenden Anträgen eine Tagesordnung. Es steht ihr frei, Anträge nicht zu behandeln.
- (5) Anträge, die vor der Einladung beim AStA eingehen, werden in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen.

§ 14 Sitzungsleitung von Vollversammlungen

- (1) Der AStA eröffnet die Vollversammlung und unterbreitet einen Vorschlag für das Sitzungspräsidium, das aus Sitzungsleitung, stellvertretender Sitzungsleitung und Schriftführung besteht. Das Sitzungspräsidium wird mit der Mehrheit der Anwesenden gewählt. Mitglied des Sitzungspräsidiums kann kein Mitglied des AStA, des Ältestenrates oder des StuRa-Präsidiums sein. Mit einer 2/3 Mehrheit kann die VV eine neue Sitzungsleitung bestimmen.
- (2) Die Sitzungsleitung eröffnet, leitet und schließt die Sitzung im Einvernehmen mit der VV.
- (3) § 5 Abs. 3 -9 GO StuRa gilt entsprechend.

§ 15 Behandlung von Anträgen bei Vollversammlungen

- (1) § 8 der GO des StuRa gilt entsprechend mit Ausnahme von Abs. 5 S. 2 Nr. 7, 11 und 12.

§ 16 Beschlussfassung von Vollversammlungen

- (1) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.
- (2) Die Vollversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Einfache Mehrheit heißt, dass die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt.

§ 17 Protokolle von Vollversammlungen

- (1) Das Protokoll der Vollversammlung ist unverzüglich hochschulöffentlich und insbesondere auf der Webseite des AStA zu veröffentlichen.
- (2) Einsprüche gegen das Protokoll können innerhalb von drei Werktagen an den Ältestenrat gerichtet werden und sind dem AStA ebenfalls zu übermitteln.
- (3) Nach Ablauf der Frist nach Abs. 2 übermittelt der AStA den von der Vollversammlung angesprochenen Organen die Empfehlungen der Vollversammlung zur weiteren Beratung nach §.7 Abs. 4 SVS.